

KT-Drucks. Nr. 222/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az: 13-043.1
20.11.2020

**Landratsamt Böblingen -Vergabe einer Sprachalarmierungsanlage für
Brand- und Amokfälle und Erneuerung des Glasfasernetzes im Bau A**

Preisspiegel

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

08.12.2020
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Auftrag für die Installierung einer Sprachalarmierungsanlage (SAA) für Brand- und Amokfälle einschließlich Erneuerung des Glasfasernetzes im Landratsamt Böblingen wird an die Fa. Siemens AG, 70499 Stuttgart, zum Preis von 463.886,16 € vergeben.

III. Begründung

1 Beschreibung der Maßnahme

Brandfall

In den Bauteilen A bis D des Landratsamts bestand schon seit längerem die Notwendigkeit, die bestehende Brandmeldeanlage hinsichtlich der Alarmierung zu optimieren. Dies entspricht auch einer Forderung des Brandschutzsachverständigen. Die Anlage erfüllt ihre Funktion nur unzureichend. Ein Probealarm Feuer im April 2019 über die hausinterne Telefonanlage mittels Alarmserver verlief unbefriedigend und deckte die Unzulänglichkeiten des bestehenden Systems auf; so wurden etliche Bedienstete nicht oder zu spät erreicht.

Hinzu kommen rechtliche Verpflichtungen. So haben Arbeitgeber nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.

Geeignete Maßnahmen zur Alarmierung von Personen sind nach der ASR A 2.2. z.B.

- Brandmeldeanlagen mit Sprachalarmanlagen (SAA) oder akustische Signalgeber (z.B. Hupen, Sirenen),
- Hausalarmanlagen,
- Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS),
- optische Alarmierungsmittel,
- Telefonanlagen,
- Megaphone,
- Handsirenen,
- Zuruf durch Personen oder
- personenbezogene Warneinrichtungen.

Technische Maßnahmen sind hierbei vor personellen Maßnahmen und damit vorrangig umzusetzen. Dabei sind automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen zu bevorzugen, insbesondere Sprachalarmierungssysteme, mit welchen in Zwangslagen und Notfällen situationsabhängige Texte als Warnung oder Handlungsanweisung durchgegeben werden können.

Daneben gibt es noch Vorschriften aus dem Baurecht. Nach der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung ist im A-Gebäude zwingend eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern vorzuhalten. Dies beruht zum einen auf der abgewinkelten Bauweise des Gebäudes, vor allem aber auf dem Großen Sitzungssaal, der eine Versammlungsstätte darstellt. Zudem muss das A-Gebäude über eine Alarmierungsanlage verfügen, mit der im Gefahrenfall Mitarbeiter und Besucher alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

Amokfall

Neben diesen brandschutztechnischen Aspekten lag es auf der Hand, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auch die Gefahr eines Amoklaufs in die Überlegungen für eine neue Alarmierungsanlage einzubeziehen. Hierzu wurden die Polizei sowie die Stabsstelle Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen im Hause befragt.

Von Seiten der Polizei wurde noch kein Szenario „Amokalarm in öffentlichen Verwaltungen“ entwickelt. Es gibt lediglich Szenarien für einen Amoklauf an Schulen. In den Schulen des Landkreises wird ebenfalls über Sprachalarmierungsanlagen informiert. Nach Einschätzung der Polizei sollte für das Landratsamt auf jeden Fall eine Alarmierung für einen eventuellen Amokfall aufgebaut werden. Das Landratsamt als relativ offenes, bürgerintensives Haus mit seiner Vielzahl an Ämtern, die Konfliktpotential bergen, könne hinsichtlich einer Gefährdungslage als ebenso hoch wie die Schulen eingestuft werden.

Die Stabsstelle Bevölkerungsschutz und Feuerwehrwesen teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Zwangslagen und Notfällen vorbereitete, ggf. situationsabhängige Texte als Warnung oder Handlungsanweisung Leben retten können. So ist es durch das Zusammenwirken von Sprachalarmierungsanlagen (SAA) und Brandmeldeanlagen (BMA) z.B. gezielt und höchst zuverlässig möglich, gefährdete Personen über (noch) rauchfreie Fluchtwege ins Freie zu lenken. Eine derartige dynamische Fluchtweglenkung ist am deutlichsten über Sprache mit eindeutigen Anweisungen realisierbar. Durch das gesprochene Wort wirkt ein Alarm, bei dem vielleicht noch kein Rauch zu sehen ist, psychologisch glaubwürdig und gleichzeitig beruhigend. Die Sprachalarmierung ermöglicht so die unverzügliche und wirkungsvolle Einleitung einer vollständigen oder teilweisen Räumung eines Gebäudes. Entsprechendes gilt bei einer anderen lebensbedrohlichen Gefahrenlage (z.B. Amok), bei der natürlich andere Handlungsempfehlungen angebracht sind. Infolgedessen spricht sich die Stabsstelle klar für eine Sprachalarmierungsanlage aus.

Tatsächlich sind seit 2015 im Landratsamt 2 Brandalarme durch Fehlverhalten im Rahmen von Bau- und Revisionsarbeiten vorgekommen. Hinzu kamen mehrere Tötlichkeiten von Besuchern, vor allem im Amt für Migration und Flüchtlinge, welchen durch erhöhten Polizeieinsatz begegnet werden musste.

Präferenz Sprachalarmierungsanlage

Welches System eingesetzt wird, obliegt nach der ASR der Entscheidung der Unternehmensspitze, in diesem Fall dem Landrat, und muss aufgrund einer Gefährdungsanalyse entschieden werden. Die Verwaltung, vertreten durch das Amt für Personal – Bereich Arbeitssicherheit – und die Gebäudewirtschaft, hat in einem intensiven Prüfungsprozess, bei dem auch der oben genannte interne und externe Sachverstand einbezogen wurde, die verschiedenen Optionen erhoben. Es stellte sich heraus, dass eine Sprachalarmierungsanlage (SAA) den Anforderungen am besten gerecht wird. Ein besonderer Vorteil besteht darin, dass sie im Gegensatz zu allen anderen technischen Varianten über eine doppelte Absicherung verfügt und auch im Falle eines Strom- oder Internetausfalls noch für eine gewisse Zeit einsatzbereit ist.

Glasfasernetz

Um die Sprachalarmierungsanlage installieren zu können, ist es erforderlich, neue Kabelzüge zu legen. Da ohnehin in absehbarer Zeit die Netzwerkanbindung nach über 20 Jahren erneuert werden muss, um eine neue Glasfaserstruktur zu schaffen, bietet es sich an, aus Synergiegründen diese Arbeiten zusammenzulegen. Auch müssen dadurch etliche Brandschotte nur ein Mal geöffnet werden. Mit diesen Arbeiten kann für zukünftige Digitalisierungsthemen schon jetzt eine ausreichende Bandbreite an Endgeräten zur Verfügung gestellt werden. Durch die redundante Anbindung der Etagenverteiler und damit auch der Endgeräte wird die Ausfallsicherheit bei einem Kabelschaden oder eines alten Servers deutlich erhöht. Weitere Arbeiten betreffen die Schaffung eines neuen Backup-Serverraums, der ebenfalls mit Glasfaserverbindung zu den Etagenverteilern ausgestattet ist.

Das gesamte Projekt soll nächstes Jahr von Februar bis Juni durchgeführt werden.

2 Vergabe

Das Vorhaben wurde ab 23.10.2020 unter 7 Firmen beschränkt ausgeschrieben. Die Verwaltung machte hierbei von der Möglichkeit Gebrauch, Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. € (netto) mittels beschränkter Ausschreibung vergeben zu können. Die Landesregierung hatte hierzu im August eine Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erlassen, die bis 31.12.2021 befristet ist.

Zur Angebotseröffnung am 17.11.2020 lagen 4 Angebote vor.

Die Prüfung und Wertung der Angebote wurde vom Ingenieurbüro Wilfried Ehreiser GmbH, Horb, vorgenommen. Aus dem Preisspiegel geht das Angebot der Fa. Siemens AG, Stuttgart, mit 463.886,16 € als das wirtschaftlichste hervor (siehe Anlage).

Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Firma ist zum derzeitigen Zeitpunkt nach Auskunft des Ingenieurbüros und Kenntnis der Verwaltung für die Durchführung der vorgesehenen Leistung gegeben. Die Firma ist der Gebäudewirtschaft als geeignetes und zuverlässiges Unternehmen bekannt.

Gründe, die gegen eine Vergabe sprechen, sind nicht ersichtlich.

Nach § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung und Nr. 3.3.2 der Zuständigkeitsordnung des Landkreises ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss für die Vergabe zuständig.

IV. Finanzielle Auswirkungen

3 Haushalt 2021

Im diesjährigen Haushalt 2020 ist im Maßnahmenplan der Gebäudewirtschaft (HHPI. S. 494) eine Rate von 250.000 € eingestellt. Da Mitte des Jahres absehbar war, dass dieses Jahr keine Mittel abgerufen werden, wurde das Vorhaben im Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen (S. 54) mit 450.000 € neu eingestellt. Zudem hat die LuK für den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur im nächsten Jahr 135.000 € vorgesehen (HHPI. S. 139). Die Finanzierung ist damit im kommenden Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement und im Haushaltsplan 2021 dargestellt.



Roland Bernhard